

Spielapparatesteuer

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung dieser Steuer ist die Spielapparatesteuersatzung vom 29.02.2024.
Satzung Spielapparatesteuer der Stadt Babenhausen (Link)

Die Spielapparatesteuer ist eine Gemeindesteuer und gehört zu den örtlichen Aufwandsteuern. Besteuert wird der Aufwand des Spielers für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 a) der Satzung gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter

Die Steuer beträgt 20 % der Bruttokasse. Der Steuerpflichtige hat die Steuer selbst zu erklären und bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu entrichten.

Laden Sie dazu gerne die entsprechenden Formulare herunter:

Spielapparatesteuererklärung (Link)